

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1952**

78 (23.9.1952)

# AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 78

KARLSRUHE, 23. SEPTEMBER 1952

VerfNr 662—684

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 662 Aufwandsentschädigung des Zugpersonals, Änderung der DV 054 — VAZ —
- 663 Änderung der Belohnungsvorschrift — DV 278 08 —
- 664 Dienstkleidung; Änderung der Abgabepreise
- 665 Eisenbahn-Lehrbücherei  
Heft 302 „Statistik und Betriebskostenrechnung“
- 666 Eisenbahn-Lehrbücherei  
Heft 372 „Der Dienst im Reisezug“
- 667 Erholungsurlaub für Beamte; Winterzusatzurlaub
- 668 Förmliche Prüfung für den gehobenen maschinen-technischen Dienst
- 669 LTV § 28; hier: Bildung eines Tarifausschusses bei der ED Karlsruhe
- 670 Trennung der Laufbahnen der Reichsbahn-assistenten und Reichsbahnbetriebswarte; h. i.: Berechnung des Besoldungsdienstalters
- 671 Urlaub für Beamte zu notwendigen Geschäften in Angelegenheiten der betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn

**II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten**

- 672 DV über Leistungen für Dritte (DV 226); Berichtigung

**III. Betrieb und Fahrplan**

- 673 Aushangfahrplan
- 674 Bedarf an Rangierloktunden
- 675 Privattelegrammvorschrift; hier: Einsendung der Telegrammabrechnungen an die Bahnhofskassen

**IV. Verkehr**

- 676 Auflegen von Sammelkarten in Verbindung mit dem Zonentarif; hier: ABest 9 zu den PAV § 2 Abs 11
- 677 Behandlung von Reisenden ohne gültigen Fahr-ausweis
- 678 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)
- 679 Berichtigungsblatt Nr 1 zu den Vorläufigen Richt-linien für die Durchführung des Interfrigo-Ver-kehrs; Vordrucke für den Interfrigo-Verkehr
- 680 Beschädigte Räucherfischsendungen
- 681 Entfernungstafel für den Expresgutverkehr, gültig vom 1. Juli 1952 an

**VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten**

- 682 Unterspannungssetzung der elektr Fahrleitungen 15 000 Volt der Strecke Weil (Rhein) — Efringen-Kirchen

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

- 683 Einführung des neuen Werkzeugverzeichnisses (VdWz) Dr Nr 222 92, Ausgabe 1951
- 684 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91

**VIII. Nachrichten**

- Angehörige der ehemaligen Eisenbahnbetriebsdirektion Bordeaux
- Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e.V., Sitz Karlsruhe
- Offene Dienstposten

**I. Verwaltungsangelegenheiten**

- 662 Aufwandsentschädigung des Zugpersonals, Änderung der DV 054 — VAZ —  
34 Bfp 40 Pkz (ABl 78. 23. 9. 52.)

## I.

Die HVB hat mit Verf 13.133 Pkz I vom 7. 4. u 12. 9. 1952 nachstehende Änderungen der Dienstvorschrift bekanntgegeben:

- Hinter ABest 1 d) in § 1 ist nachzutragen:  
„e) Bedienstete, die während der Fahrt in Zügen zollpflichtige Güter dem Zolldienst anmelden.“
- Der 2. Absatz der ABest 3 in § 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Wie Rangierdienst ist beispielsweise zu bewerten:  
beim Lokomotivpersonal:  
Nachschieben von Zügen auf Bahnhöfen zur Beschleunigung der Anfahrt, Umstellen von Fahrzeugen innerhalb der Betriebswerke,  
Vorheizen  
Wasserpumpen  
Dienst in Entseuchungs- } Jedoch nur in Ver-  
anstalten } bindung mit Zug- oder  
Rangierdienst  
Beim Zugpersonal:  
Nachkuppeln, Fertigstellen von Zügen für andere Zugbegleiter.“
- In § 2 Ziff (1) d) ist hinter dem Wort „Fahrladeschaffner“ das Wort „Zollanmelder“ einzuschalten.
- In § 3 C Ziffer (3) b) wird hinter dem 1. Satz folgender neuer Satz angefügt:  
„Ändert sich auf einem Zwischenbahnhof der Fahrstundengeldsatz, so gilt für die Aufenthaltszeit der Satz der vorausgegangenen Zugleistung.“
- In § 3 C Ziff (3) c) wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Werden innerhalb dieser Zeiten mehrere solcher Züge gefahren, so dürfen diese Zeiten nur einmal, und zwar mit dem jeweils höheren Satz, vergütet werden. Fahrstundengeld für andere Leistungen, z. B. für auswärtigen Rangierdienst, darf für die gleiche Zeit daneben nicht gezahlt werden.“

- In Anhang I Abschn C Ziff (1) wird der Satz „Den planmäßigen Ruhetagen sind die durch Mehrleistungen erdienten Ruhetage gleichzuachten.“ gestrichen.
- In Anhang I Abschn C Ziff (5) wird der Klammervermerk am Schluß wie folgt gefaßt: „(z B Zugausfall — auch an Feiertagen —, Ersatz für entzogene und durch Mehrleistung erdiente Ruhetage).“
- In Anhang II Ziff (5) zu Spalte 2 ist der mit unserer Verfügung vom 23. 7. 1949 — 13.135 Pkz — eingeführte Zusatz: „Durch Mehrleistung erdiente Ruhetage sind mit der Dienstplannummer und der Bezeichnung Rm einzusetzen, z B 2/Rm“ zu streichen.  
Wir bemerken hierzu, daß die durch Mehrleistung erdienten Ruhetage, die bisher mit Rm bezeichnet wurden, künftig mit R bezeichnet werden und hierfür Fahrtagegeld, nicht aber Fahrstundengeld (Tagesvergütung) gewährt wird.
- In Anhang II Ziff (6) wird folgender neuer Absatz angefügt:  
„Wenn sich jedoch eine planmäßig am Letzten eines Monats endende Dienstschrift durch Zugverspätung oder zusätzliche Leistungen in den nächsten Monat erstreckt, so ist die gesamte Aufwandsentschädigung (ausgenommen die Nachdienstzulage) im Dienstbuch des abgelaufenen Monats nachzuweisen.“
- In Anhang III Ziff 2 a) Abs 1 ist in der letzten Zeile das Zeichen „Rm“ zu streichen.
- In Anlagen 3 und 4 ist auf der Rückseite des Dienstbuches im Kopf jeweils die Zelle: „Durch Mehrleistung erdiente Ruhetage = Rm“ zu streichen.

## II.

Ferner geben wir zu § 5 (2) c) zur Klarstellung folgende Erläuterung:

Vergütungsfähig ist die gesamte Zeit vom Beginn des Bereitschaftsdienstes bis zur Rückkehr zum Heimatbahnhof (einschl. des Abschlusssdienstes), soweit sie 12 Stunden überschreitet. Zu dieser Gesamtzeit zählt auch eine durch die Fahrleistungen bedingte auswärtige Ruhezeit.

## III.

Die vorstehenden Änderungen gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1952. Soweit schon bisher nach diesen Grundsätzen verfahren wurde, bleibt es auch für die rückliegende Zeit dabei.

**663 Änderung der Belohnungsvorschrift — DV 278 08 —**  
3 P 10 a Pbsch (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: AB1Verf 310/1950  
— Verf HVB vom 9. 9. 1952 — 13.133 Pbsch 6 —

Die Belohnungsvorschrift — DV 278 08 — wird mit Wirkung vom 1. 9. 1952 wie folgt geändert:

1. Die Ziffer (5) g) des Abschnitts b) im Teil A erhält folgende neue Fassung:

„g) Flachstellen an Radreifen  
bei Fahrzeugen im fahrenden Zug 1—2 DM  
bei Fahrzeugen im stehenden Zug  
oder im Rangierbetrieb 1 DM.“

2. Hinter Ziffer (5) i) des Abschnitts b) in Teil A ist folgender Zusatz einzufügen:

„Zu g) und h):

Die Belohnung nach g) oder h) wird auf Bahnhöfen, die mit wagenuntersuchungstechnischen Bediensteten besetzt sind, nur gewährt, wenn

a) der Heißläufer oder die Flachstelle an Radreifen in einem Bahnhofs-Bezirk entdeckt wurde, in dem kein wagenuntersuchungstechnischer Bediensteter eingesetzt ist, oder

b) der Heißläufer oder die Flachstelle an Radreifen entdeckt wurde, nachdem die Eingangsuntersuchung durch den wagenuntersuchungstechnischen Bediensteten bereits stattgefunden hat und der Schaden hierbei nicht festgestellt wurde, oder

c) der Zug den Bahnhof ohne Halt durchfährt.“

**Zusatz der ED Karlsruhe:**

Die Belohnungsvorschrift ist nach vorstehender Verfügung unter Hinweis auf diese AB1Verf zu ändern und zu ergänzen. Bei AB1Verf 310/1950 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

**664 Dienstkleidung; Änderung der Abgabepreise**

5 H Klk 1 Udf (ABl 78. 23. 9. 52.)

Ab 1. Oktober d. Js wird der Abgabepreis für eine Waschjoppe oder Waschose auf je 9.— DM gesenkt. Der Preis für eine Gepäckträgerbluse wird auf 12.— DM festgesetzt.

Zur Vermeidung von Irrtümern geben wir noch bekannt, daß in Zukunft nur grau/blau melierte Dienstoberhemden zum Preise von 12.— DM abgegeben werden.

**665 Eisenbahn-Lehrbücherei**

**Heft 302 „Statistik und Betriebskostenrechnung“**

4 P 63 Puh (ABl 78. 23. 9. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel gibt demnächst im Auftrag der HVB Offenbach in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das Heft 302 „Statistik und Betriebskostenrechnung“ heraus. Das Heft enthält folgende Aufsätze von erfahrenen Fachkräften:

1. Grundsätzliches über Eisenbahnstatistik von Oberreichsbahnrat Dr-Ing Nebelung, ED Frankfurt (Main)
2. Organisation und Technik der Statistik von Amratsrat Eiermann, HVB Offenbach (Main)

## Unser UNFALL Warndienst

### Unfall gibt es und Verdruß... ist die Karre nicht in Schuß!

Weil sein Fahrrad nicht in einem betriebssicheren Zustand war — eine Verbindungsschraube an der Handbremse war locker —, blockierte der Bremsgummi während der Fahrt zur Arbeitsstätte das Vorderrad. Der Bedienstete stürzte, mit einer Verletzung der linken Hand ging die Sache nochmals glimpflich ab.

**Berufskameraden!**

Auch ein Fahrrad erfordert regelmäßige Pflege, wenn es täglich benutzt wird und recht lange Dienst tun soll.

**Schutzregelheft 1 beachten:**

„Fahrzeuge sorgsam in Ordnung halten, eine lockere Schraube, eine nicht richtig eingestellte Bremse oder mangelhafte Befestigung der Beleuchtungseinrichtung waren schon wiederholt die Ursache für einen Unfall.“

5 Ps 75 Usu



3. Lochkartenwesen  
von Oberreichsbahnrat Röver, ED Köln
4. Statistiken der Bahnanlagen  
von Oberreichsbahnrat Forster, ED Frankfurt (M)
5. Statistik der Fahrzeuge  
von Amratsrat Eiermann, HVB Offenbach (Main)
6. Finanzstatistik  
von Amratsrat Gude, ED Köln
7. Werkstatistik  
von Reichsbahnrat H. Schroeter, ZBW Frankfurt (Main)
8. Personal- und Lohnstatistik  
von Amratsrat Terhaag, ED Köln
9. Die Statistiken im Sozialdienst  
von Amratsrat Buchborn, HVB Offenbach (Main)
10. Personenverkehrsstatistik (Reisezugverkehr und Kraftomnibusverkehr)  
von Oberreichsbahnrat Heubel, ED Kassel
11. Die Güterverkehrsstatistiken  
von Reichsbahnoberamtmann van Mark, VK II Oldenburg
12. Verkehrsstatistik des Güterkraftverkehrs  
von Reichsbahnoberamtmann van Mark, VK II Oldenburg
13. Das Wesen und die Aufgaben der Verkehrskontrollen für den Güterverkehr bei der Bundesbahn  
von Reichsbahnoberamtmann van Mark, VK II Oldenburg
14. Betriebsleistungstatistik  
von Oberreichsbahnrat Dr-Ing Ballof, HVB Offenbach (Main)
15. Die Betriebskostenrechnung  
von Amratsrat Pfeiffer, Hofgeismar
16. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen — Ermittlung der Zugförderungskosten  
von Oberreichsbahnrat Dr-Ing Nebelung, ED Frankfurt (Main)

Der Eisenbahnvorzugspreis der Hefte beträgt 2.40 DM, der Ladenverkaufspreis 3.40 DM. Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann und die Vertrauensmänner der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“, die hauptamtlichen Lehrkräfte und die Dienststellenleiter entgegen. Die ED hat eine größere Anzahl dieser Hefte als Dienststücke bestellt; sie gehen den in Frage kommenden Stellen unaufgefordert zu. Es ist dafür zu sorgen, daß das in den einzelnen Arbeitsgebieten beschäftigte Personal von dem Inhalt des Fachheftes Kenntnis erhält. Der Inhalt der Hefte ist ferner im Dienstunterricht zu behandeln.

#### 666 Eisenbahn-Lehrbücherei Heft 372 „Der Dienst im Reisezug“

4 P 63 Puh (ABl 78. 23. 9. 52.)

Die Agm Ausbildungshilfsmittel gibt demnächst im Auftrage der HVB Offenbach in der Eisenbahn-Lehrbücherei der Deutschen Bundesbahn das Heft 372 „Der Dienst im Reisezug“ heraus. Das Heft behandelt auf 160 Seiten den Dienst der Zugbegleiter in den Personen-, Eil-, Schnell-, Fernschnellzügen und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbeamten. Die vielen Fahrkartenmuster sind farbig dargestellt. In leicht verständlicher Form sind die umfangreichen und schwierigen Tarifbestimmungen und die innerdienstlichen Anordnungen zusammengefaßt dargestellt und an Hand praktischer Beispiele erläutert.

Das Heft kostet für Eisenbahner 3.20 DM.

Infolge des gewählten Aufbaues ist das Heft ein wertvolles Fortbildungshilfsmittel für die Zugbegleiter, Aufsichtsbeamten und Schalterbediensteten der Fka, sowie ein unentbehrliches Ausbildungshilfsmittel für alle Auszubildende. Bestellungen nehmen der Hauptvertrauensmann und die Vertrauensmänner der Fachzeitschrift „Der Eisenbahner“, die hauptamtlichen Lehrkräfte und alle Dienststellenleiter entgegen. Dienststücke, die allen in Frage kommenden Stellen unaufgefordert zugehen, sind von den Bahnhöfen 1. bis 3. Kl. und den selbständigen Fahrkartenausgaben zur Einsichtnahme auszulegen. Der Inhalt der Hefte ist im Dienstunterricht zu behandeln.

#### 667 Erholungsurlaub für Beamte; Winterzusatzurlaub

3 P 10 a Pou (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 744/1951 und 273/1952

Bei Auslegung der Urlaubsrichtlinien sind hinsichtlich des Winterzusatzurlaubs Zweifel entstanden. Hierzu ordnen wir folgendes an:

#### Zu Punkt 2, 7 und 8 der Urlaubsrichtlinien:

a) Wenn aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, einen Teil des Urlaubs in die Wintermonate zu legen, so geschieht dies mit anderen Worten „auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten“, und zwar durch Eintragung im Urlaubsplan.

b) Vielfach berühren sich der dienstliche Grund und der Wunsch eines Bediensteten, einen Teil des Urlaubs in die Wintermonate zu legen. Das dienstliche Erfordernis gibt hier den Ausschlag.

In den Fällen a) und b) ist daher Zusatzurlaub in der vorgesehenen Höhe zu erteilen.

c) Liegt kein dienstlicher Grund vor, den Urlaub ganz oder zum Teil in die Wintermonate zu legen, so wird kein Zusatzurlaub gewährt.

Bei Aufstellung des Urlaubsplanes sind die Beamten zu a) bis c) zu befragen, und die Zusatzurlaubstage vorzumerken. Das Urlaubssoll ist entsprechend zu berechnen. In der ABIVerf 744/1951, Ziff 7, letzter Absatz, ist der Satz „Vor allem im Verwaltungsdienst wird der Urlaub in die genannte Zeit durchweg nur auf Wunsch des Beamten verlegt“ zu streichen und auf diese Verfügung hinzuweisen.

#### 668 Förmliche Prüfung für den gehobenen maschinentechnischen Dienst

4 H P 47 Pol 12 (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 130/1951

HVB Verf vom 1. 9. 1952 — 12.123 Pol 12 a —

#### Nach Benehmen mit den Gewerkschaften und der Hauptpersonalvertretung

Es hat sich als notwendig erwiesen, auch in der maschinentechnischen Fachrichtung eine Arbeit aus

dem technischen Verwaltungsdienst zu verlangen. Um die Stundenzahl in der schriftlichen Prüfung nicht zu erhöhen, soll in Zukunft nur eine Entwurfsarbeit gefordert werden, und zwar für Maschinenbau-Ingenieure eine Arbeit maschinentechnischer Art und für Elektro-Ingenieure eine Arbeit aus der Elektrotechnik.

In der maschinentechnischen Fachrichtung sind bei der schriftlichen Prüfung nunmehr zu fordern:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1 Entwurfsarbeit   |             |
| a) maschinentechn Art: für Maschinenbau-Ingenieure   | } 4 Stunden |
| b) elektrotechn Art: für Elektro-Ingenieure  |             |
| 1 Arbeit aus dem Betriebsmaschinen- oder Werkstättendienst   | 4 Stunden   |
| 1 Arbeit aus einem der nachgenannten Wahlfächer:   | 4 Stunden   |
| a) Dampflok und Dampftriebwagen,   |             |
| b) elektrische Lok und elektrische Triebwagen,   |             |
| c) Schienenfahrzeuge mit Brennkraftmaschinen,  |             |
| d) Wagenbau,   |             |
| e) Straßenverkehrsmittel,  |             |
| f) Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen (maschinentechnischer oder elektrotechnischer Teil), |             |
| g) maschinenartige Bahnanlagen,  |             |
| h) Werkzeugmaschinen- u Vorrichtungsbau,   |             |
| i) Betriebstechnik und Organisation (Betrieb oder Werkstätten)                                     |             |
| 1 Arbeit aus dem technischen Verwaltungsdienst   | 3 Stunden   |
- Wegen Ablegung der A-Feststellerprüfung verweisen wir auf ABIVerf Nr 172/1952.

#### 669 LTV § 28; hier: Bildung eines Tarifausschusses bei der ED Karlsruhe

2 P 70 Pit (ABl 78. 23. 9. 52.)

#### I

Nachstehend geben wir den Inhalt der vom Vorstand der Deutschen Bundesbahn in Offenbach und dem Hauptvorstand der GdED in Frankfurt am 7. 8. 1952 abgeschlossenen Tarifvereinbarung Nr 36 bekannt:

„Bei den Eisenbahndirektionen des Geschäftsbereichs der vormaligen Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen Speyer sind die Tarifausschüsse gemäß § 28 des LTV vom 31. 5. 1949 bisher nicht in Tätigkeit getreten.“

Die Verschmelzung der Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen Speyer mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Offenbach (Main), die am 1. 6. 1952 mit der Übernahme der Geschäfte durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn vollzogen wurde, macht es erforderlich, daß nunmehr auch die Tarifausschüsse bei den Eisenbahndirektionen Karlsruhe, Mainz und Trier ihre Tätigkeit aufnehmen.

Hierüber wird unter Bezugnahme auf § 28 B Abs 2 d (3. Satz) des obengenannten LTV und auf Ziffer 3 der Tarifvereinbarung Nr 31 vom 7. Januar 1952

zwischen

dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn  
Sitz Offenbach (Main)

und

dem Hauptvorstand  
der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands  
Sitz Frankfurt (Main)

die nachstehende

#### Tarifvereinbarung Nr 36

geschlossen:

- Die Tarifausschüsse bei den Eisenbahndirektionen Karlsruhe, Mainz und Trier können von sofort an von den Anrufungsberechtigten (vgl LTV § 28 B Abs 6 a) in Anspruch genommen werden.
- Für die Dauer der Nachwirkung der Normen des Lohntarifvertrages vom 31. 5. 1949 und bis zum Inkrafttreten eines neuen Lohntarifvertrages gelten die Bestimmungen des § 28 B Abs 1—8 mit der Maßgabe

fort, daß die Tarifausschüsse unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit nur für solche Streitigkeiten aus dem Lohnvertrag und seinen Anhängen zuständig sind, die sich aus der Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und aus der Gewährung von Lohnzulagen nach Anlage 1 D zum Lohnvertrag vom 31. 5. 1949 ergeben, sowie für Einzelstreitigkeiten aus den Gedingeordnungen.

3. Die Vorsitzenden der Tarifausschüsse und die Beisitzer sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, umgehend für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu bestellen.
4. Die Vereinbarung wird gegenstandslos, sobald die Tarifvereinbarung Nr 31 außer Kraft tritt.

## II

Die Tarifvereinbarung Nr 31 vom 7. 1. 1952 enthält im wesentlichen die unter Ziff 2 der vorstehenden Tarifvereinbarung Nr 36 genannten Bestimmungen über die Weitergeltung des § 28 B Abs 1—3 LTV.

Der Kreis der Anrufungsberechtigten und das Verfahren bei den Verhandlungen des Tarifausschusses ist in den Bestimmungen des § 28 LTV festgelegt. Die Zuständigkeit des Tarifausschusses ist jedoch durch den Tarifvertrag Nr 36 vom 7. 8. 1952 auf Einzelstreitigkeiten beschränkt, die sich aus der Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und aus der Gewährung von Lohnzulagen nach Anl 1 D zum LTV ergeben, sowie auf Einzelstreitigkeiten aus den Gedingeordnungen.

Anträge auf Entscheidung über solche Streitigkeiten sind an den **Tarifausschuß bei der Eisenbahndirektion Karlsruhe in Karlsruhe** zu richten.

Als unparteiischer Vorsitzender des Tarifausschusses bei der ED Karlsruhe wurde Reichsbahnamtmann i. R. **Heinrich Karcher, Karlsruhe, Parkstr 3**, bestellt.

Zu Beisitzern werden berufen:

1. Für die Verwaltung:  
RI Friedrich Hofheinz (Büro P der ED)  
RA Viktorin Speck (Büro St der ED)

als Vertreter:

- ROI Anton Kunz (Büro P der ED)  
RA Hermann Schmidt (Obktr der ED)  
RI Josef Simon (Büro M der ED)  
RA Theodor Edte (MA Freiburg)

2. Für die GdED:

Bezirkssekretär Willi Britsch, Bezirksleitung Karlsruhe der GdED  
Vorbekleiner Dominik Bieser, EAW Offenburg

als Vertreter:

- Bezirkssekretär Gerhard Zeller, Bezirksleitung Karlsruhe der GdED  
O'Rtm Jakob Eilber, Bezirksbetriebsrat bei der ED  
Wf-Anw Wilhelm Graf, Bezirksbetriebsrat bei der ED  
Garb Josef Isenmann, Ga Offenburg

### 670 Trennung der Laufbahnen der Reichsbahnassistenten und Reichsbahnbetriebswarte;

#### **h. I.: Berechnung des Besoldungsdienstalters**

3 H P 41 Pbd (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1, 38 und 262/1952  
— Entspringt Verf HVB v. 5. 9. 1952 — 13.135 Pbd 15 —

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters ist mit Wirkung vom **1. September 1952** auch bei allen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes durchzuführen, die über den Reichsbahnbetriebsassistenten oder Reichsbahnbetriebswart in die Besoldungsgruppe 11 (Reichsbahnassistent) gekommen sind. Voraussetzung ist, daß die Beamten bei der ersten Gelegenheit die Zulassung zur Laufbahn der Assistenten beantragt haben. Für die übrigen Beamten der Assistentenlaufbahn, die aus dem einfachen Dienst unmittelbar zum Reichsbahnassistenten befördert wurden, gilt diese Regelung nicht.

Die Neuberechnung des BDA gemäß dieser ABIVerf wird von Amts wegen durchgeführt.

Bei ABIVerf 1, 38 und 262/1952 ist auf diese Ergänzung hinzuweisen.

### 671 Urlaub für Beamte zu notwendigen Geschäften in Angelegenheiten der betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn

3 P 10 a Pou (ABl 78. 23. 9. 52.)

In sinngemäßer Anwendung der Personalvorschriften Teil I S **17. 6.**, Abschnitt IV, kann den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern und Vertrauensmännern der betrieblichen Sozialeinrichtungen im Einzelfalle zur Ausführung notwendiger Geschäfte und

den bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder der betrieblichen Sozialeinrichtungen zur Teilnahme an Bezirksvertreterversammlungen und Ausschußsitzungen im Rahmen der Bestimmungen der genehmigten Geschäftsordnungen oder Satzungen kurzer Urlaub — ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Dienstbezüge — gewährt werden, wenn die Geschäfte nicht außerhalb der Dienstzeit erledigt werden können und dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Wir ermächtigen die Hauptdienststellen, den in Betracht kommenden Bediensteten diesen Urlaub sowie Freifahrt ohne Anrechnung auf Antrag in eigener Zuständigkeit zu gewähren.

## II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

### 672 DV über Leistungen für Dritte (DV 226);

Berichtigung 1 H F 7 Krl (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 547/1952

In der vorgenannten ABIVerf ist unter Ziffer 3 b) b) (Beförderungvergütungen) unter 1 c) 0.30 „DM“ in 0.30 „Dpf“ zu ändern und die Berichtigung auch in der DV 226 durchzuführen.

## III. Betrieb und Fahrplan

### 673 Aushangfahrplan

33 Bfp 20 Bfdp (ABl 78. 23. 9. 52.)

Für den Winterfahrplanabschnitt vom 5. Oktober 1952 an werden die Aushangfahrplanblätter neu herausgegeben. Die Übersichtskarte zum Aushangfahrplan wird nicht neu gedruckt. Sie darf deshalb nicht entfernt oder überklebt werden.

Die Größenverhältnisse der Aushangfahrplanblätter haben sich gegenüber der Sommerausgabe nicht geändert. Neu aufgenommen sind im Aushangfahrplanblatt 1304—1307 die Bahnbuslinien 1306 k Friedrichshafen — Oberteuringen und 1306 t Ravensburg — Galgenhalde — Ravensburg.

Die Zuteilung der Blätter erfolgt in der gleichen Anzahl wie zum Sommerfahrplan 1952. Etwaiger Mehrbedarf ist sofort dem Betriebsbüro (Bfp 21) mitzuteilen.

### 674 Bedarf an Rangierlokkstunden

30 B 8 Br (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: ABIVerf 179/1952

Der Güterzugfahrplan ändert sich vom 5. Oktober 1952 an gegenüber dem Sommerfahrplan nur gering. Neue Bedarfsanmeldungen (Vordruck 435.06) sind nur vorzulegen, wenn sich ein Mehr- oder Minderverbrauch an Rangierlokkstunden der Rangierdienststart 1 ergibt.

### 675 Privattelegrammvorschrift; hier: Einsendung der Telegrammabrechnungen an die Bahnhofskassen

40 Sf 33 Gpt (ABl 78. 23. 9. 52.)

Durch den geänderten Termin der Anrechnung der „Verschiedenen Einnahmen“ durch die Bahnhofskassen an die Hauptkasse zum Monatschluß, ist auch eine Änderung des Ablieferungstermins der Telegramm-

abrechnungen auf das Monatsende erforderlich geworden.

Der Punkt 7 der Vorbemerkungen zum Privattelegrammbuch — Anlage 1 der Privattelegrammvorschrift DV 485 — erhält daher folgende neue Fassung: „Die Eisenbahnfernsehstellen senden die Telegrammabrechnung mit allen Anlagen am Monatsletzten an die zuständige Bahnhofskasse, die nach der Telegrammabrechnung noch für den alten Monat etwa aufkommenden Beträge sind im Telegrammbuch für den neuen Monat nachzuweisen.“

Die Änderung ist handschriftlich durchzuführen. Vorhandene Vordrucke 485 01 a mit dem bisherigen Text zu Punkt 7 der Vorbemerkungen können aufgebraucht werden.

#### IV. Verkehr

**676 Auflegen von Sammelkarten in Verbindung mit dem Zonentarif; hier: ABest 9 zu den PAV § 2 Abs 11**  
9 Vt 6 Vpa (ABl 78. 23. 9. 52.)

Die bisherige ABest 9 zu PAV § 2 Abs 11 wird ab sofort durch folgende neue ABest 9 ersetzt:  
**9. Zu § 2 Abs 11**

Als Sammelkarten können alle Fahrausweise des Bundesbahn-Binnenverkehrs — ausgenommen Sechserkarten und Zeitkarten — auf Entfernungen bis 100 km aufgelegt werden. Mehr als 5 Zielbahnhöfe darf eine Sammelkarte nicht enthalten. Als Entfernung ist die Preiszone (z B 58—63 km) aufzudrucken.

**677 Behandlung von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis**  
9 A Vt 7 Vuhp (ABl 78. 23. 9. 52.)

Die immer noch häufig auftretenden Fahrgeldhinterziehungen veranlassen uns, auf die Beachtung der Bestimmungen über die Behandlung von Reisenden ohne gültigen Fahrausweis hinzuweisen, wie sie in den PBV I und PAV enthalten sind.

Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Reisende, die im Zug ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, sind, wenn sie die sofortige Zahlung der Nachlösung verweigern, vom nächsten geeigneten Haltebahnhof des Zuges an von der Weiterfahrt auszuschließen und dem Aufsichtsbeamten zuzuführen.

2. Die Zugschaffner und Aufsichtsbeamten haben in diesen Fällen die genauen Personalien der Reisenden festzustellen. Die Zugschaffner verwenden hierzu die Rückseite der Nachlösezettel.

3. Personen, welche fluchtverdächtig sind oder sich nicht ausweisen können, vor allem mittellose Reisende, sind, da ihre Straffälligkeit offenkundig ist, vorläufig festzunehmen und der Bahnpolizei oder wenn diese nicht erreichbar ist, der örtlichen Polizei zu übergeben. Zugschaffner und Aufsichtsbeamte handeln hierbei als nebenamtliche Bahnpolizeibeamte gemäß §§ 45, 74 und 75 der BO.

4. Weiße und rote Nachlöseausweise sind nur in den in PBV I § 32 Abs 9 und Abs 10 geregelten Fällen auszugeben, keinesfalls aber an solche Reisende, die bereits vor Antritt der Fahrt zu erkennen geben, daß sie kein Geld besitzen und das Fahrgeld am Bestimmungsbahnhof entrichten wollen.

5. Die VÄ geben Meldungen über Reisende ohne gültigen Fahrausweis, bei denen nach ihrem Ermessen eine strafrechtliche Verfolgung angezeigt ist, unverzüglich an die zuständige Bkp-Stelle weiter. Das fällige Fahrgeld wird nach Abschluß der bahnpolizeilichen Ermittlungen von der ED eingezogen. Die übrigen Meldungen sind wie gewöhnlich nach DV 659 weiterzubehandeln. Wegen der Beförderung von Reisenden ohne Fahrausweis, sofern das Fahrgeld auf dem Bestimmungsbahnhof hinterlegt ist, verweisen wir auf die nur den VÄ zugewandene Verf vom 21. 9. 1950 — 9 Vt 6 Vpb —.

Die ABlVerf 608/48 und 457/49 werden aufgehoben.

**678 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)**

7 Wg 4 Vgbt (ABl 78. 23. 9. 52.)

**Bdb Nr 5** über unrichtige Einträge in den Behälterbegleitschein und **Bdb Nr 6** über a) Verwendung von Behälterbegleitscheinen nach dem Ausland, b) Abdeckung von Eo(pa)-Behältern wurden verteilt. Eingang überwachen und Behälterdienstbuch ergänzen.

**679 Berichtigungsblatt Nr 1 zu den Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs; Vordrucke für den Interfrigo-Verkehr**

7 Wg 8 Vwvk (ABl 78. 23. 9. 52.)

Mit Gültigkeit vom 1. 8. 1952 an ist das Berichtigungsblatt Nr 1 zu den Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs an alle beteiligten Stellen verteilt worden. Es enthält u a alle Änderungen der Rückleitungsbestimmungen für die unter der Verwaltung der Interfrigo laufenden deutschen und fremden Wagen. Der Eingang ist zu überwachen.

Fehlende oder noch erforderliche Stücke sind beim Drucksachenlager Karlsruhe anzufordern.

Die Vordrucke für den Interfrigo-Verkehr (Anl 1 u 4 bis 8 der Vorläufigen Richtlinien für die Durchführung des Interfrigo-Verkehrs gültig vom 15. Mai 1952 an)

Beklebezettel „Interfrigo“

Interfrigo-Abgangs-Meldung A

Interfrigo-Eingangs-Meldung B

Interfrigo-Grenz-Ausgangsmeldung C

Interfrigo-Grenz-Eingangsmeldung D

Interfrigo-Schad-Meldung E

werden beim Drucksachenlager Karlsruhe vorgehalten und sind künftig mit Bedarfsliste B dort anzufordern.

**680 Beschädigte Räucherfischsendungen**

7 V 4 Vgbs (ABl 78. 23. 9. 52.)

Der Hamburger Fischindustrie-Verband und die Feinkost AG Appel, Hamburg-Altona, beklagen sich erneut über die schlechte Behandlung von Räucherfischsendungen. Die als Expreßgut und Eilstückgut zum Versand kommenden Räucherfische, die in nicht sehr widerstandsfähige Kisten verpackt sind, wurden teilweise so stark beschädigt, daß die Ware vollkommen zerquetscht und in diesem Zustand unverkäuflich war.

Unter Hinweis auf unsere ABlVerf 861/1951 sind die in Betracht kommenden Bediensteten erneut eindringlich zu belehren und anzuhalten, die Fischkisten flach zu legen, nicht zu sehr zu belasten und schonlich zu behandeln.

**681 Entfernungstafel für den Expreßgutverkehr, gültig vom 1. Juli 1952 an**

9 Vt 4 Txt (ABl 78. 23. 9. 52.)

Die Entfernungstafel für den Expreßgutverkehr, gültig vom 1. Juli 1952 an, ist an die Abfertigungsstellen verteilt worden. Durch diese Entfernungstafel wird die Entfernungstafel für den Expreßgutverkehr vom 1. Dezember 1948 mit den Nachträgen 1 bis 4 und dem Anhang vom 1. Januar 1950 aufgehoben.

Die neue Entfernungstafel für den Expreßgutverkehr weist gegenüber der bisherigen einige Änderungen auf, die aus den Einführungsbestimmungen zu ersehen sind. Insbesondere sind die Entfernungen nach den Bahnhöfen von Groß-Berlin nach Abschnitt G der Vorbemerkungen zur neuen Entfernungstafel für den Expreßgutverkehr neu zu berechnen. Die übrigen Entfernungen können aus der Entfernungstafel vom 1. Dezember 1948 nach dem Stand vom 1. Juli 1952 übernommen werden, **sofern die Richtigkeit feststeht**. Die Arbeiten sind **sofort** zu beginnen und baldmöglichst abzuschließen.

Für Abfertigungen, deren Entfernungstafeln im Belichtungsverfahren zu vervielfältigen sind, ergeht besondere Anordnung.

**VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten**

**682 Unterspannungssetzung der elektr Fahrleitungen 15 000 Volt der Strecke Weil (Rh) — Efringen-Kirchen**  
25 M 50 Ezu (ABl 78. 23. 9. 52.)

Die elektr Fahrleitung der Strecke Weil (Rhein) — Efringen-Kirchen steht ab Mittwoch, den 1. Oktober 1952 0.00 unter Spannung von 15 000 Volt.

Wir weisen auf die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der DV 462 „Allgemeine Vorschrift für den Dienst auf elektr betriebenen Strecken (DVEb)“ hin.

Damit Unfälle vermieden werden, sind die in Frage kommenden Bediensteten zu unterrichten.

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

**683 Einführung des neuen Werkzeugverzeichnis (VdWz) Dr Nr 222 92, Ausgabe 1951**  
24 St 3 Zgn (ABl 78. 23. 9. 52.)

Vorgang: Verf 473/1951

Gemäß Anordnung der HVB tritt das neue Werkzeugverzeichnis Ausgabe 1951 am 1. Oktober 1952 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Werkzeuge unter den neuen Werkzeugnummern zu führen und im Bedarfsfall beim zuständigen Werkzeughauptlager Kaiserslautern mit Vz anzufordern.

Die Ausgabe 1942 — Dr Nr 222 49 — wird hiermit ungültig.

Das neue VdWz Ausgabe 1951 Dr Nr 222 92 ist fertiggestellt und inzwischen abschnittsweise an die in Betracht kommenden Stellen ausgeliefert worden. Der letzte Abschnitt wurde Anfang Juli 1952 übersandt. Es war daher möglich, alle Vorbereitungen für die Umstellung auf die neuen Werkzeug-Nr zu treffen.

Berichtigungen oder Ergänzungen werden jeweils bekanntgegeben. Die VdWz sind ständig auf dem laufenden zu halten. Ein Sachverzeichnis zum VdWz wird

in Kürze nachgeliefert. Die Einführungsbestimmungen sind im Druck und werden nach Fertigstellung verteilt. Sie enthalten hauptsächlich die Änderungen der Werkzeugnummern gegenüber der Ausgabe 1942.

**684 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91**  
24 St 3 Stnw (ABl 78. 23. 9. 52.)

Den in Frage kommenden Stellen geht demnächst das Verzeichnis der Werkstoffhauptnummern, Seite 11 bis 19, 46 a/46 b zum VdW — Teil 2, und die Ersatzblätter Seiten 200 b/c, 205 b/c, 207/207 a, 207 b, 211, 212, 213, 215/215 a, 215 d, 217 b, 218, 219/219 a, 219 b/c zum VdW — Teil 3, sowie die Ersatzblätter Stoffnummern 550.18, 550.60, 550.61, 550.62—550.71 zum VdW — Teil 1, zu. Die Teilhefte 1, 2 und 3 sind zu berichtigen.

**VIII. Nachrichten**

14 A 40 Abaa (ABl 78. 23. 9. 52.)

**Angehörige der ehemaligen Eisenbahnbetriebsdirektion Bordeaux**

Um das Schicksal noch vermisster bzw. in Gefangenschaft verstorbener Kameraden zu klären, wird ein Treffen der Angehörigen der ehem. EBD Bordeaux vorbereitet.

Alle ehemaligen Angehörigen werden gebeten, ihre Anschrift mit Dienstbezeichnung, Dienststelle und ggf Rufnummer dem ROI Josef Mertes, Büro P der ED Trier, Basa Trier 2003 alsbald mitzuteilen.

ESpv K (ABl 78. 23. 9. 72.)

**Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e.V., Sitz Karlsruhe**

Die 2. Auslosung findet am 1. Oktober 1952 in den Geschäftsräumen des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe, Kriegsstr 136, statt.

Zur Auslosung gelangen 175 Gewinne, unterteilt in Beträge von 5.— DM bis 725.— DM.

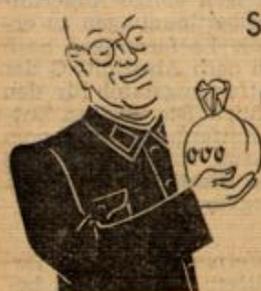
**Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)**

(ABl 78. 23. 9. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Bearbeitung der Presseangelegenheiten (A 6-Tätigkeit) beim Präsidialbüro der ED — 3 P 40 —	sofort	— und über Erfahrungen im praktischen Eisenbahndienst verfügen.	30.9.1952 (dringend)	In Betracht kommen nichttechnische Beamte, die rede- und schriftgewandt sind
Weichenwärterposten beim Bf Bieringen b Horb — 3 H P 43 —	sofort	Küche, 3 Zimmer, 2 Kammern, 240 qm Hausgarten, nach Wegzug des Vorgängers beziehbar	5.10.1952	Bewerber müssen im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Schrankenwärterposten 440 a bei der Bm Säckingen — 3 H P 43 —	sofort	—	10.10.1952	
Maschinentechn B 8-Rate beim Eisenbahn-Sozialamt Frankfurt/Main — 4 H P 48 —	sofort	—	4.10.1952	Die Bewerber müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Eignung und Neigung für Mitarbeiter auf dem Gebiete der Kostenuntersuchung und Statistik.
2. saubere und rasche Darstellung von einfachen Zeichnungen, Schaubildern und Tabellen.
3. sicherer Redner.
4. möglichst Erfahrungen in Fahrzeugabrechnungen, Werkstatistik, Energiewirtschaft, Stoffverwaltungsdienst od. einem dieser Gebiete.

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.



**Sicherheit für morgen - Lebensfreude für heute!**

Das Gefühl der Unsicherheit vor dem kommenden Tag beeinträchtigt die Freude am Heute. Sicherheit kaufen und sich dadurch sorglos des Lebens freuen, können Sie bei Abschluß einer Lebensversicherung durch Ihre

**DEUTSCHE EISENBahn-Versicherungskasse**  
Lebensversicherungsverein a.G. · Sitz Berlin  
Betriebl. Sozialeinrichtung der Deutschen Bundesbahn  
VORM. DEUTSCHE REICHsbahn-Versicherungskasse · L.V.V. a.G.



Druck: C. F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe